WP/StB
Ingo Gerlach
Potsdam

(ingo.gerlach@t-online.de)

Potsdam, den 30. Januar 2026

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

(stellungnahmen@idw.de)

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS FAB 42), Stand: 26.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum o.g. Entwurf an das IDW richten zu können. Insgesamt begrüße ich die Überarbeitung des aus dem Jahr 2012 stammenden IDW RS HFA 42. Gleichzeitig möchte ich punktuell auf folgende Aspekte des Entwurfes hinweisen, die aus meiner Sicht einer Änderung oder Ergänzung, mindestens jedoch einer Klarstellung, bedürfen.

1. Entstehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts (GoF)

Problemstellung

Bezogen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss sind die Voraussetzungen zur Entstehung eines GoF (abschließend) in § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB geregelt. Danach ist der entgeltlich erworbene GoF definiert als „der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt“.

Typischer Anwendungsfall dürfte in der Praxis der Unternehmenserwerb in Form eines sog. „Asset Deals“ sein.

Beispiel 1 (Asset Deal):

Gesellschaft A erwirbt von Gesellschaft B das Unternehmen 1 für einen Kaufpreis von 300 GE. Im Rahmen der Zugangsbilanzierung identifiziert und bewertet Gesellschaft A Vermögensgegenstände im erworbenen Unternehmen in Höhe von 1.000 GE sowie Schulden in Höhe von 800 GE.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, um den die bewirkte Gegenleistung (=Kaufpreis von 300 GE) den Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden (=1.000 GE ./. 800 GE = 200 GE) übersteigt, beträgt 100 GE.

Buchungssatz:

GoF 100 GE		
Vermögensgegenstände 1.000 GE	an	Schulden 800 GE
		Bank 300 GE

Zentrale Merkmale und Voraussetzungen für einen im handelsrechtlichen Jahresabschluss anzusetzenden GoF sind somit das „Unternehmen", die „Gegenleistung" und der „Unterschiedsbetrag".

Bei Verschmelzungen ist zentraler Gegenstand aller Betrachtungen das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers (inklusive aller Schulden), d.h. alles, was in seiner Rechtshülle enthalten ist. Diese in einer Rechtshülle einer Gesellschaft vorzufindende Gesamtheit stellt in aller Regel ein „Unternehmen" dar.[1]

Verschmelzungen können mit oder ohne Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger erfolgen. In Fällen der Verschmelzung mit Kapitalerhöhung bewirkt der übernehmende Rechtsträger unstrittig eine Gegenleistung (an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers). Auch im Fall der Aufwärtsverschmelzung, bei der der übernehmende Rechtsträger das Kapital nicht erhöhen darf, bewirkt dieser in Form der durch die Verschmelzung untergehenden Anteile am übertragenden Rechtsträger eine Gegenleistung (tauschähnlicher Vorgang).

Bei einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung ohne Kapitalerhöhung wird durch den übernehmenden Rechtsträger grundsätzlich keine Gegenleistung bewirkt. Sowohl IDW RS HFA 42, Tz. 47 als auch IDW ERS FAB 42, Tz. 57 sprechen zutreffend von einer „unentgeltlichen Gesellschafterleistung". Aus Sicht des IDW „erscheint es sachgerecht, die Reinvermögensmehrung (positiver Differenzbetrag) unmittelbar in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen"[2]. Zum Ansatz eines GoF kann es mangels Voraussetzung der „Gegenleistung" im Falle einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung

[1] Fraglich könnte der Unternehmensbegriff bspw. sein, wenn das Vermögen der GmbH aus lediglich einem Grundstück besteht.

[2] Vgl. IDW ERS FAB 42, Tz. 58 (nahezu wortgleich bereits IDW RS HFA 42, Tz. 48). Denkbar wäre alternativ zur Einstellung in die Kapitalrücklage die Erfassung einer Ertragszuschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. IDW Stn. HFA 2/1996 i.d.F. 2013, Abschn. 2.2.).

ohne Kapitalerhöhung bei Abbildung der Verschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzips daher nicht kommen.[3]

Vereinzelt wird in der Literatur[4] eingewendet, dass bei einer solchen – angeblich gesetzlich nicht geregelten – Sachzuzahlung eines Geschäftsbetriebs/Unternehmens in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ein GoF zuginge, da bereits nach allgemeinen Grundsätzen ein (teil-)entgeltlicher Erwerb vorläge, sofern im Rahmen der Sachzuzahlung Verbindlichkeiten übertragen würden, wodurch auch für den GoF eine Ansatzpflicht bestünde.

Da das Gesetz, nämlich in § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, die Voraussetzungen für den Ansatz eines GoF in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss eindeutig definiert, besteht der angebliche Mangel einer gesetzlichen Regelung gerade nicht.

Zudem soll widersprüchlicherweise – trotz der (unentgeltlichen) Sachzuzahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB – ein „(teil-)entgeltlicher Erwerb“ vorliegen, sofern Verbindlichkeit übertragen werden. Nur weil auch Verbindlichkeit mit übertragen werden, wird daraus kein entgeltlicher Erwerbsvorgang, auch kein teil-entgeltlicher, der den Ansatz eines GoF rechtfertigen würde. Im Falle eines positiven Reinvermögens erfolgt „unter dem Strich“ eine unentgeltliche Sachzuzahlung und daher scheitert es an der Voraussetzung „Gegenleistung“. Neben dieser Voraussetzung scheitert es zudem an der Voraussetzung „Unterschiedsbetrag“.

Beispiel 2 (Grundfall)

Gesellschaft C wird im Rahmen einer Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung auf Gesellschaft D verschmolzen. Im Rahmen der Zugangsbilanzierung identifiziert und bewertet D das „Unternehmen“ der C in Höhe von 300 GE, die einzelnen Vermögensgegenstände mit 1.000 GE sowie Schulden in Höhe von 800 GE.

Selbst wenn eine teilweise Gegenleistung in Form der Übernahme von Schulden bejaht würde, scheitert es am Unterschiedsbetrag gemäß § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, da die bewirkte Gegenleistung (=Übernahme von Schulden i.H.v. 800 GE) den Wert der Vermögensgegenstände (1.000 GE) nicht übersteigt, schon gar nicht, wenn diese Vermögensgegenstände noch um einen GoF erhöht würden.

Buchungssatz:

Vermögensgegenstände 1.000 GE	an	Kapitalrücklage 200 GE
		Schulden 800

[3] Im Falle der Abbildung der Verschmelzung nach der Buchwertverknüpfung (§ 24 UmwG) ist der Ansatz eines GoF ehedem obsolet, es sei denn, ein solcher besteht bereits in Form eines Buchwerts im zu übertragenen Vermögen.

[4] Vgl. IDW WP Handbuch, 19. Aufl. 2025, Kap. F, Rn 316.

Auch wenn auf D unstrittig ein Unternehmen mit einem Zeitwert in Höhe von 300 GE übertragen wird, hat D im Rahmen der Zugangsbilanzierung den Ansatz und die Bewertung jedes einzelnen zugehenden Vermögensgegenstands anhand der gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu überprüfen. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB *gilt* ein entgeltlich erworbener GoF als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand; keinesfalls könnte er separat übertragen werden. Vorliegend darf ein GoF mangels der gesetzlichen Voraussetzungen des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB „Gegenleistung", mindestens aber mangels eines „Unterschiedsbetrags" nicht angesetzt werden.

Allenfalls, sofern mehr Schulden als Vermögensgegenstände (zu Zeitwerten) im Rahmen der Verschmelzung übertragen werden (Sonderfall), kann es bei Abbildung einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung zum Ansatz eines GoF kommen.

Beispiel 3 (Sonderfall):

Gesellschaft C wird im Rahmen einer Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung auf Gesellschaft D verschmolzen. Im Rahmen der Zugangsbilanzierung identifiziert und bewertet D das „Unternehmen" der C in Höhe von 300 GE, die einzelnen Vermögensgegenstände mit 800 GE sowie Schulden in Höhe von 1.000 GE.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, um den die bewirkte Gegenleistung (=Übernahme von Schulden i.H.v. 1.000 GE) den Wert der Vermögensgegenstände (800 GE) übersteigt, beträgt 200 GE. Ein höherer GoF als 200 GE darf also nicht angesetzt werden.

Buchungssatz:

GoF 200 GE
Vermögensgegenstände 800 GE an Schulden 1.000 GE

Das gleiche Ergebnis würde eintreten, wenn D das Unternehmen der C im Rahmen eines Asset Deals für einen (symbolischen) Kaufpreis von 1 GE oder aber das (unterstellt) schuldenfreie Unternehmen der C für einen Kaufpreis von 1.000 GE erworben hätte, da die bewirkte Gegenleistung in der Übernahme der Schulden bzw. im Kaufpreis liegt und sich damit ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 200 GE ergibt.

Bei einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung ergibt sich kein GoF, da es an den gesetzlichen Voraussetzungen „Gegenleistung", mindestens aber „Unterschiedsbetrag" des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB mangelt. Allenfalls, sofern mehr Schulden als Vermögensgegenstände (zu Zeitwerten) im Rahmen der Verschmelzung übertragen werden (Sonderfall), kann es bei Abbildung einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung zum Ansatz eines Geschäfts- oder

Firmenwerts kommen. Dieser ist jedoch auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Schulden und der Summe der (einzelnen) Vermögensgegenstände begrenzt. Der Zeitwert des „Unternehmens“ spielt in diesen Fällen keine Rolle.

Bezugnahme zu IDW ERS FAB 42

In den Vorbemerkungen wird in **Tz. 3** einerseits ausgeführt:

> „Soweit das infolge der Verschmelzung beim übernehmenden Rechtsträger zugehende Reinvermögen auch Schulden umfasst, stellt die Übernahme dieser Schulden in allen beschriebenen Fällen eine weitere Komponente seiner Gegenleistung dar.“

In selbiger Tz. wird andererseits schließlich ausgeführt:

> „Die Reinvermögensübertragung erfolgt aus Sicht des übernehmenden Rechtsträgers ohne Gegenleistung, wenn und soweit der übertragende Rechtsträger eine Sachzuzahlung in dessen (Kapital-)Rücklage leistet.“

Dies ist offenbar widersprüchlich, da einerseits von einer Gegenleistung in allen beschriebenen Fällen die Rede ist, während die Sachzuzahlung (zutreffenderweise) ohne Gegenleistung erfolgt.

Daher sollte der erste oben zitierte Satz („Soweit das infolge …“) der Tz. 3 ersatzlos gelöscht werden.

Ebenfalls in den Vorbemerkungen wird in **Tz. 4** allgemein – und im Grundsatz zutreffend – ausgeführt, dass „das Reinvermögen des übertragenden Rechtsträgers […] dessen Vermögensgegenstände, dessen Schulden, dessen Rechnungsabgrenzungsposten und – für den Fall, dass das Reinvermögen ein Unternehmen im bilanzrechtlichen Sinne repräsentiert – auch einen etwaigen Geschäfts- oder Firmenwert [umfasst]“.

Hier sollte ergänzt (klargestellt) werden: „…, sofern die Voraussetzungen des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB für diesen erfüllt sind“. Die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen ist zwar eine Selbstverständlichkeit, sollte aber, um Missverständnisse zu vermeiden, dennoch erfolgen.

In **Tz. 56** wird bei einer *Aufwärtsverschmelzung* der GoF explizit und zutreffenderweise erwähnt (Stichwort: tauschähnlicher Vorgang).

In **Tz. 57** wird bei einer *Abwärtsverschmelzung* der GoF explizit und zutreffenderweise **nicht** erwähnt. Lediglich aus der Verwendung des Begriffes „Reinvermögen“ wird die Leserschaft auf die Ausführungen in Tz. 4 erinnert. Daher ist die oben genannte Ergänzung (Klarstellung) zu Tz. 4 hilfreich für das Verständnis. Um die Lesbarkeit der Tz. 57 zu verbessern, sollte der dritte Satz (inkl. der Fußnote) ergänzt werden: „… der einzelnen

Vermögensgegenstände um Schulden. Zum Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts kann es daher nicht kommen.[5]“

2. Weitere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge

Am Ende von **Tz. 1** wäre ein Verweis auf Tz. 55 hilfreich.

In **Tz. 9** wird auf den Verschmelzungsstichtag Bezug genommen. Dieser Zeitpunkt ist unzutreffend. Vielmehr ist auf den Stichtag der Schlussbilanz abzustellen.

In **Tz. 23** wäre ein Verweis auf Tz. 113 f. hilfreich (und umgekehrt).

In **Tz. 23 b.** ist die Ausführung nach dem Semikolon weder begründet, noch nachvollziehbar oder zutreffend. Diese absolute Rückstellungsbildung missachtet bspw. das Kriterium der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Die Ausführung nach dem Semikolon sollte daher wie folgt gefasst werden: „… dies gilt nicht, …“.

In **Tz. 42** nimmt das IDW eine Definition von sog. In-Sich-Geschäften vor. Nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage der übernehmende Rechtsträger seine mit einem Dritten, dem (späteren) übertragenden Rechtsträger während des Rückwirkungszeitraums (d.h. zwischen dem *willkürlich* festgelegten Verschmelzungsstichtag und dem Tag des wirtschaftlichen Eigentumsübergangs, in der Regel der Tag des formwirksam abgeschlossenen Verschmelzungsvertrags und der Zustimmungsbeschlüsse) getätigten, tatsächlichen Geschäfte eliminieren sollte? Die schuldrechtliche Rückwirkung soll lediglich die erfolgswirksamen Veränderungen am übertragenen Vermögen dem übernehmenden Rechtsträger in Form eines Saldos („Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“) bereits zurechnen. Dies würde zudem weitere Fragen hinsichtlich der „Korrektur“ dieses Saldos aufwerfen. Aber auch bei einer „aus Vereinfachungsgründen“ erfolgten Abbildung der Geschäftsvorfälle des übertragenden Rechtsträger „wie eigene“ des übernehmenden Rechtsträgers würde eine „Stornierung“ real entstandener Aufwendungen und Erträge nicht zu rechtfertigen sein. Sofern der Jahresabschluss dadurch kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt (da ggf. „doppelte“ Erfassung von Aufwendungen/Erträgen), so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB), anstatt dies mit einer vermeintlich *korrekten* Bilanzierung erreichen zu wollen. Diese „Stornierung“ realer Geschäftsvorfälle spricht zudem gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Auch darf die im ERS dargestellte Vorgehensweise nicht mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung und/oder der Zwischenergebniseliminierung aus der Konzernrechnungslegung verwechselt oder vermengt

[5] Allenfalls, sofern mehr Schulden als Vermögensgegenstände (zu Zeitwerten) i.R.d. Verschmelzung übertragen werden (Sonderfall), kann es bei Abbildung einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip ohne Kapitalerhöhung zum Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts kommen.

werden. Interessant dürfte dies auch bei der Überarbeitung des IDW RS HFA 43 werden, insbesondere, ob dem übertragenden Rechtsträger tatsächlich entstandene Aufwendungen und Erträge des Rückwirkungszeitraums „wegstorniert“ werden (d.h. nicht nur die, die er gemäß dieses ERS (analog) gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger erzielt hatte).

In Tz. **52** wird nach dem ersten Gedankenstrich ein „ggf.“ verwendet. Dieses ist überflüssig und kann gestrichen werden. Im Weiteren wird hier durch das IDW der Begriff „Ausgabebetrag“ (neu) definiert bzw. dargelegt, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Hier erscheint es fraglich, ob diese Definition (gesellschafts-)rechtlich zweifelsfrei zutreffend und tragbar ist, insbesondere ob eine andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB unter diesen Betriff fallen kann.

In **Tz. 109** endet der dritte Satz mit: „… dürfen diese nicht fortgeführt werden.“ Hier sollte ergänzt werden: „… dürfen diese nicht übernommen und fortgeführt werden.“

Der in Tz. **112** enthaltene einzelne Satz ist schlüssig, aber es ist fraglich, ob und welche (weitere) Aussage hierbei transportiert werden sollte. Auch passt die Überschrift 7.1. nicht zum Inhalt. Hier wäre insgesamt eine Ergänzung der Tz. mit weiteren Ausführungen hilfreich, was die Folge des (wie gesagt zutreffenden) Satzes ist bzw. was durch diese Darlegung ggf. vermieden werden wollte.

In Tz. **114 b.** wäre ein Verweis auf Tz. 23 a. hilfreich.

Ich danke Ihnen für Ihre gesetzeskonforme Umsetzung – v.a. in Bezug auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB – in IDW ERS FAB 42!

Im Falle von Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Gerlach